

Benutzungsordnung Heinrich-Ehrmann-Halle

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufsicht und Verwaltung

II Überlassen der Räumlichkeiten

- § 4 Benutzung der Schulen
- § 5 Benutzung von Vereinen und Organisationen
- § 6 Übungsbetrieb Sporthalle, Leistungszentrum Turnen
- § 7 Veranstaltungsbetrieb
- § 8 Anmeldung / Genehmigung Veranstaltung

III Benutzung der Räumlichkeiten

- § 9 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes
- § 10 Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung
- § 11 Bewirtschaftung
- § 12 Ordnungsvorschriften
- § 13 Haftung
- § 14 Zuwiderhandlungen
- § 15 Gebühren und Entgelte

IV Schlussbestimmungen

- § 16 Verschiedenes
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmungen

- (1) Das Sportzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Ingelfingen und dient der Förderung des Sports.
- (2) Kulturelle Veranstaltungen im Sportzentrum sind als Ausnahme vorgesehen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Sportzentrums und deren Außenanlagen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Sportzentrum, dessen Nebenräumen und den Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Bereiches unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Das Sportzentrum wird von der Stadtverwaltung (Kämmerei) verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters. Dieser übt im Auftrag der Stadt Ingelfingen das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung. Er ist gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Hausmeisters nicht nachkommen, können aus der Halle und von den Außenanlagen verwiesen werden. Die ständige Überwachung der Hallentechnik sowie die laufende Beaufsichtigung obliegen dem Hausmeister.
- 2) Die Nutzer erhalten Schlüssel, mit denen der Zugang zu den jeweiligen Räumlichkeiten möglich ist. Jeder Nutzer ist dafür verantwortlich, dass während des Übungsbetriebes und des Veranstaltungsbetriebes keine unbefugten Personen in das Sportzentrum gelangen können und dass nach Beendigung der jeweiligen Benutzung das Sportzentrum sowie alle geöffneten Türen und Fenster verschlossen werden. Die Stadtverwaltung kontrolliert in regelmäßigen Abständen, ob das Sportzentrum ordnungsgemäß verschlossen wurde.

II. Überlassung der Halle

§ 4

Benutzung durch Schulen / Kindergärten

- (1) Die Benutzung des städtischen Sportzentrums durch die örtliche Georg-Fahrbach-Schule und der örtlichen Kindergärten bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und

Sportbetriebes keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung / Kindergartenleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres / Kindergartenjahres im Einvernehmen mit der für die Überlassung der Sporthalle zuständigen Kämmerei einen Plan für die Benutzung der Halle auf. Jede Stundenplanänderung ist der Kämmerei rechtzeitig mitzuteilen. Einschränkungen können von der Stadtverwaltung gegebenenfalls festgesetzt werden.

§ 5

Benutzung durch Vereine und Organisationen

- (1) Die Benutzung des Sportzentrums durch die sporttreibenden Vereine, Betriebssportgruppen, Sport- und Freizeitgruppen, private Sportgruppen und sonstige Sportorganisationen erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplanes.
- (2) Für die Benutzung wird dieser von der Stadtverwaltung aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Änderungen der Übungszeiten, der Übungsgruppen sowie Tausch von Übungszeiten müssen unbedingt der Stadtverwaltung mitgeteilt werden. Bei Zulassung einer Einzelveranstaltung steht die Halle dem im Belegungsplan eingetragenen Verein nicht zur Verfügung; Ersatzräume dafür müssen von der Stadt nicht bereitgestellt werden. Die Belegung des Sportzentrums erfolgt grundsätzlich durch die Kämmereiverwaltung. Sonntags kann nur in Ausnahmefällen ein Übungsbetrieb stattfinden.

§ 6

Übungsbetrieb Sporthalle

- (1) Beim Benutzen von Räumen des Sportzentrums muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Die aufsichtführende Person ist von dem Verein bzw. der Benutzergruppe zu bestimmen und der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen. Die aufsichtführende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (2) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22:30 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Die Halle muss bis spätestens 23.00 Uhr verlassen werden, wobei der verantwortliche Übungsleiter darauf zu achten hat, dass alle Lichter gelöscht sind, die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (3) Jedes Hallendrittel der Sporthalle sowie das Leistungszentrum Turnen muss mit mindestens fünf Sportlern der jeweiligen Übungsgruppe belegt sein. Ein Unterschreiten dieser Anzahl führt zum Verlust der Nutzungszeit.
- (4) Die gesamte Halle sowie alle Gerätschaften und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass der Energieverbrauch sparsam gehandhabt wird.
- (5) Die Nutzung der Halle während der Schulferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.
- (6) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Veranstaltungen bzw. Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausfallen, so werden die Betroffenen von der Stadtverwaltung rechtzeitig benachrichtigt.

- (7) Während des Übungsbetriebes ist die Nutzung der Tribüne nicht vorgesehen.
- (8) Im gesamten Gebäude besteht ein Rauchverbot. In der Halle, inclusive Umkleideräume und Dusche des Leistungszentrums Turnen und der Tribüne ist der Verzehr von Essen und Getränken untersagt.

§ 7

Veranstaltungsbetrieb

- (1) Vom Veranstalter (Nutzer) ist eine aufsichtführende Person der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen. Die aufsichtführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird und weitergehende Anweisungen des Hausmeisters hinsichtlich der Küchenbenutzung und Bewirtschaftung der Halle beachtet werden.
- (2) Der jeweilige Nutzer der Sporthalle hat nach Ende der Veranstaltung das Foyer und die weiteren für Zuschauer zugänglichen Bereiche besenrein zu reinigen, Mobiliar in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ordentlich einzuräumen und den angefallenen Müll zu entsorgen. Die Reinigung der sanitären Anlagen wird vom Hausmeister ausgeführt. Der Aufwand ist vom Veranstalter an die Stadt Ingelfingen zu erstatten. Mit dem Hausmeister ist eine Übergabe der vermieteten Räumlichkeiten nach Veranstaltungsende durchzuführen.
- (3) Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass nach Veranstaltungsende alle Lichter gelöscht sind, die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (4) Die Benutzung der Küche in dem Sportzentrum darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Die Küche ist jeweils vom Bewirtschafter vollständig zu reinigen.
- (5) Die gesamte Halle sowie alle Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass der Energieverbrauch sparsam gehandhabt wird.
- (6) Die Zuschauerzahl in der Sporthalle ist auf maximal 300 Besucher begrenzt. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
- (7) Während sämtlichen Veranstaltungen besteht im gesamten Gebäude ein Rauchverbot. Essen und Getränke dürfen nur im Foyer und im Mehrzweckraum, sofern dieser für die Veranstaltung geöffnet ist, verzehrt werden. Im Zuschauerbereich sowie in der Halle ist der Verzehr von Essen und Getränken untersagt.
- (8) Die Anbringung einer Bande für Hallenfußballturniere ist mit der Stadtverwaltung abzusprechen.

§ 8

Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Termine für Veranstaltungen sind schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Darüber hinausgehende Anträge auf Überlassung von Räumen in der Halle sind schriftlich und spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung) sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist die aufsichtführende Person zu benennen.
- (3) Die überlassenen Hallenräume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Stadt die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.
- (3) Die Stadtverwaltung hat das Recht, Veranstaltungen im Sportzentrum zu untersagen. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich vor dem eigentlichen Veranstaltungstermin der Stadtverwaltung mitzuteilen.

III. Benutzung der Halle

§ 9

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei einem Beauftragten der Stadt geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist die Kämmerei und der Hausmeister. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Während der Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 10

Dekorationen, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorgenommen werden.
- (2) Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung.

mung der Stadt. Diese müssen im Falle einer Zustimmung den gesetzlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Vorgaben entsprechen.

Des Weiteren müssen diese ohne Beschädigungen (Nägel usw.) angebracht und nach der Veranstaltung restlos entfernt werden.

§ 11 Bewirtschaftung

- (1) Der Verkauf von warmen und kalten Speisen sowie Getränken kann von der Stadtverwaltung im Foyer des Sportzentrums und gegebenenfalls im Mehrzweckraum zugelassen werden. Unberührt bleibt hiervon die erforderliche Gestattung nach § 12 GastG, die gesondert beantragt werden muss.
- (2) Örtliche Vereine können bei ihren Veranstaltungen die Bewirtschaftung selbst durchführen oder mit Zustimmung der Stadt die Bewirtschaftung einem Dritten überlassen.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden den Veranstaltern leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden der aufsichtführenden Person durch den Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise zu erfolgen. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür haben die Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer des Sportzentrums hat das Gebäude und die Einrichtung sowie die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit im Gebäude sowie den Außenanlagen zu achten.
- (2) Für die Benutzer gelten folgende grundsätzliche Verbote:
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen ist verboten.
 - b) Das Benageln und Bemalen sowie Bekleben der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen und Befestigen von Gegenständen ist verboten.
 - c) Feste Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder Urinale zu werfen ist verboten.
 - d) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
 - e) Das Abstellen von Motor- und Fahrrädern und Ähnliches im Gebäude und an den Außenwänden ist verboten, weiter besteht ein grundsätzliches Parkverbot in dem Bereich vor den Eingängen des Sportzentrums (Rettungszufahrten).
 - f) Für das gesamte Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot.
 - g) Der Genuss alkoholischer Getränke während des sportlichen Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind das Foyer und der Mehrzweckraum sowie Veranstaltungen mit ausdrücklich zugelassener Bewirtschaftung.
 - h) Die Verwendung von Harz ist verboten.

(3) Folgende Bestimmungen der Hausordnung sind grundsätzlich einzuhalten.

- a) Die Umkleieräume für den Hallensport und den Außensport dürfen jeweils nur über den vorgesehenen Sportlereingang mit gereinigten Schuhen betreten werden. Das Betreten der Halle mit Stollenschuhen ist nicht gestattet.
- b) Die Halle darf nur unter Leitung des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden.
- c) Die Sportler dürfen ihre Übungen nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle ausführen, nicht zulässig sind Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Sohle, Spikes, Stollen- oder Noppenschuhe.
- d) Das Betreten der Sport- und Übungsfläche mit Straßenschuhen ist verboten. Die Duschanlagen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- e) Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- f) Beschädigungen und Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher, oder wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der verantwortliche Verein bzw. Veranstalter haftbar gemacht.
- g) In den Duschräumen und den Sanitäranlagen ist besonders auf die Sauberkeit und Reinlichkeit zu achten. Für das Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen.
- h) Die vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- i) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche fahrbaren Geräte zu fahren, alle anderen Turngeräte dürfen nicht über den Hallenboden gezogen oder geschoben werden. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen, Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtführende Person. Außerhalb der Sporthalle dürfen die im Eigentum der Stadt stehenden Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung verwendet werden.
- j) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor deren Benutzung ist der Sportlehrer oder der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- k) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sport- oder Übungsleiters erfolgen.
- l) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadt Ingelfingen in der Sporthalle untergebracht werden. Die Stadt Ingelfingen übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
- m) Das Benutzen von Bällen und anderen Sportgeräten, die Farbe oder Hafrückstände hinterlassen, ist nicht gestattet.
- n) Die Bedienung der technischen Einrichtung darf nur durch den Hausmeister oder eine von ihm beauftragte und eingewiesene Person erfolgen.
- o) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung im Foyer ist der Veranstalter für die Müllentsorgung selbst verantwortlich. Es dürfen kein Einweggeschirr oder Einwegflaschen verwendet werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt Ingelfingen erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Stadt Ingelfingen lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch die Benutzung der Halle, ihrer Anlagen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Stadt tritt nur dann ein, wenn
 - a) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges oder fahrlässiges Verschulden der Stadt, ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten vorliegt oder nachgewiesen wird bzw.
 - b) bei sonstigen Schäden ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt, ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten vorliegt oder nachgewiesen wird.Diese Bestimmungen gelten auch für die Benutzung aller anderen Räumlichkeiten.
- (2) Entstandene Schäden an der Halle sowie an den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihrer Einrichtung, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer bei Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Benutzer behoben.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Vereine, Abteilungen, sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können im Falle von Zuwiderhandlungen durch die Stadtverwaltung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung des Sportzentrums ausgeschlossen werden. Beschädigungen oder Sonderreinigungen infolge unsachgemäßer Benutzung werden dem jeweiligen Verursacher bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Verstöße gegen den Schließdienst (§ 3) können mit dem sofortigen Ausschluss der jeweiligen Nutzer geahndet werden.
- (3) Sollten der Stadt Ingelfingen weitere Kosten durch Verstöße gegen diese Benutzungsordnung entstehen, werden diese vom jeweiligen Nutzer erhoben. Ausdrücklich enthal-

ten sind hierin Personalkosten, Energiekosten und Sachkosten sowie alle weiteren Kosten.

§ 15 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Stadt Ingelfingen erhebt für die Nutzung der Sporthalle, der Nebenräume einschließlich Foyer, Küche und Mehrzweckraum, der Einrichtung und der Geräte zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und weiteren Einrichtungsgegenständen der Sporthalle Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Vermietung des Sportzentrums erfolgt nur an örtliche Vereine und sonstige örtliche Sport- und Freizeitgruppen bzw. sonstige örtliche Organisationen. In begründeten Einzelfällen können von der Stadtverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Von der Gebühr sind befreit:
 - a) der Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine und sonstiger Sportgruppen im Sinne von § 5 Abs. 1
 - b) die Nutzung im Rahmen des Schul- und Kindergartenbetriebes und sportliche Veranstaltungen der Georg-Fahrbach-Schule
 - c) Wettkämpfe, Turniere, Punkt- und Freundschaftsspiele der örtlichen Vereine und Sportgruppen im Sinne von § 5 Abs. 1, soweit hierfür keine Eintrittsgelder erhoben werden
 - d) Veranstaltungen der Stadt Ingelfingen
- (5) Bei allen übrigen Veranstaltungen werden für die Nutzung der Sporthalle mit allen Nebenräumen einschließlich Foyer, Küche und Mehrzweckraum folgende Gebühren erhoben:

Miete pro Veranstaltungstag (einschließlich Auf- und Abbau):	350,00	€
zuzüglich Nebenkosten pro Veranstaltungstag pauschal:	100,00	€

Generell wird bei auswärtigen Nutzern ein 150 %-iger Zuschlag erhoben.

Bei Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand für die vermieteten Räume erfordern, erhebt die Stadt einen Zuschlag von 30,00 € pro zusätzlicher Arbeitsstunde.

Die Stadt hat das Recht vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine Kaution von bis zu 1.000,00 € pro Veranstaltung zu verlangen. Die Kaution ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Stadt Ingelfingen zu bezahlen. Geht die Kaution nicht fristgerecht bei der Stadtkasse ein, ist die Stadt Ingelfingen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (6) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung zahlungsfällig. Bei Ausfall der Veranstaltung

wird die Gebühr an dem Tag zahlungsfällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung .begonnen hätte.

- (7) Bei der Absage einer vom Veranstalter bzw. vom Antragsteller verbindlich zugesagten Veranstaltung wird die Gebühr in Höhe des halben Betrages erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage der Veranstaltung mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung eingegangen ist oder die Nutzung noch für eine andere gebührenpflichtige Veranstaltung vergeben werden kann.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Verschiedenes

- (1) Den Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Verein oder Veranstalter hat eine erforderliche Betreuung durch das Rote Kreuz oder einen notwendigen Feuerwehrsicherheitswachdienst auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Erforderlichkeit ist selbst abzuklären. In Zweifelsfällen oder in Fällen, die in der Hallenordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 17 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Fällen Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 22.03.2011 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingelfingen, den 28. März 2011


Michael Bauer
Bürgermeister